

Satzung

der Deutschen Verkehrswacht - Verkehrswacht Braunschweig e.V.

(In dem Satzungstext wird zwecks besserer Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht diese alle Personen, gleich welchen Geschlechts, ein.)

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich, Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht e.V.

- (1) Der Verein führt den Namen

"Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Braunschweig e.V."

(In der Satzung "Verkehrswacht Braunschweig" genannt.)

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Braunschweig.

Er wurde am 16.04.1951 gegründet und am 30.05.1951 unter Nr. 813 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (Band 8, Bl. 160) eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht Braunschweig ist das Gebiet der Stadt Braunschweig.
- (4) Die Verkehrswacht Braunschweig ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht - Landesverband Niedersachsen e.V.. Diese Mitgliedschaft berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie nicht.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung. Dies beinhaltet die Förderung einer gesundheitsorientierten und umweltbezogenen, nachhaltigen Mobilität.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Angebote und Initiativen zur Mobilitätserziehung, -fortbildung und -aufklärung,
 - Angebote und Initiativen in Form von Präventions- und Trainingsprogrammen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen oder für eine sichere, selbstbestimmte, individuelle Mobilität,
 - Angebote und Initiativen für eine gesundheitsorientierte und umweltbezogene, nachhaltige Mobilität,

- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern,
 - Übernahme von bundesweiten oder landesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Niedersachsen,
 - Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmenden auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr,
 - Förderung der Jugendarbeit und ihrer Organisationen mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heranzuführen.
- (3) Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks gem. Abs. (1) und (2) berücksichtigt der Verein die Satzungen des Deutschen Verkehrswacht e.V. und des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. sowie deren rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verkehrswacht Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Verkehrswacht Braunschweig können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände, Vereinigungen und Firmen,
 - d) Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied beschließt der geschäftsführende Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein,
 - b) bei nicht natürlichen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus der Verkehrswacht Braunschweig ausschließen, wenn es
 - a) gröblich gegen Zweck und Ziele der Verkehrswacht Braunschweig verstoßen hat,
 - b) wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - c) ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht Braunschweig in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abschließend. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Beitragspflicht endet mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6

Ehrenmitglieder

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder Ausschluss.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.

§ 8

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht Braunschweig Beiträge. Die Mindesthöhe beträgt derzeit 20,00 € jährlich. Etwaige Änderungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe

Die Organe der Verkehrswacht Braunschweig sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Verkehrswacht Braunschweig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar oder vertretbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform erfolgen. Die Mitgliederversammlung soll bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres stattfinden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus besonderen Gründen für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Auch eine hybride Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Verkehrswacht Braunschweig schriftlich eingegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung einschließlich Satzungszweckänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.
- (8) Alle übrigen Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

- (10) Wahlen erfolgen einzeln und geheim, sofern nicht von der Versammlung eine Wahl per Handzeichen und/oder im Block mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter in die Stichwahl, die die meisten Stimmen hatten. Wird auch bei der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, entscheidet das Los.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des jährlich vom geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer,
- e) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
- f) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig.

§ 12

Vorstand

- (1) Der (Gesamt-)Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Beisitzern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der stellvertretende Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Abweichend hiervon kann der Gesamtvorstand beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter die alleinige außergerichtliche Vertretung für bestimmte Einzelgeschäfte übertragen wird.

- (4) Zu Beisitzern im Gesamtvorstand sollen mindestens drei Mitglieder gewählt werden, die im Rahmen der Verkehrswachtarbeit für besondere Aufgabenbereiche zuständig sind. Die Beisitzer sollen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen und beraten. In Sitzungen des Gesamtvorstands haben sie volles Stimmrecht.
- (5) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Wechsel gewählt: Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer in ungeraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Jahren. Die erstmalige Wahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schriftführers erfolgen auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2025, diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers im Jahr 2026. In der Übergangsphase beträgt die Amtszeit der zuletzt genannten Vorstandsmitglieder ausnahmsweise drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand die Besetzung des freien Vorstandsamtes durch Berufung vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

- (6) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem teilnehmenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation, auch in hybrider Form, stattfinden. Abstimmungen können auch schriftlich oder in Textform erfolgen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung bis maximal zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten. Bei Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, wer die Verkehrswacht Braunschweig als Delegierter in der Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. vertritt.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der oder die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung. Der Vorstand hat dazu den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 14

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres kann eine Datenschutzordnung des Vereins regeln.
- (2) Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Näheres kann eine Datenschutzordnung des Vereins regeln.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 15

Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig

- (1) Über die Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig entscheidet eine Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn alle Vereinsmitglieder unter Hinweis auf den Auflösungsantrag schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung geladen sind. Ein Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Ein Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird.
- (2) Bei Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Verkehrsunfallverhütung, der Förderung der Verkehrserziehung und der Verkehrssicherheit zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde am **18.04.2024** von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Braunschweig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.